

ZH_OBERGERICHT SB240556 vom 14. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240556

FR: ZH_OBERGERICHT SB240556 du 14 mai 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240556 del 14 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

In der Sache rügt der Beschuldigte zunächst, dass dem vorinstanzlichen Dispositiv eine Kostenauflage an ihm nicht entnommen werden könne, weshalb eine Rückerstattung der Kosten der amtlichen Verteidigung ausgeschlossen sei (Urk. 73 S. 3).

E. 1.2

Das Vorbringen des Beschuldigten überzeugt nicht. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung gehört zwar als Auslage zu den Verfahrenskosten (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO). Indes gehen die Kosten der amtlichen Verteidigung gemäss ausdrücklichem Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO in Art. 426 Abs. 1 StPO trotz Kostenauflage (auch) im Falle eines Schuldspruchs vorläufig nicht zulasten der verurteilten Person, sondern zulasten der Staatskasse. A maiore ad minus gilt dies ebenfalls, wenn in Anwendung von Art. 426 Abs. 2 StPO nur teilweise Kosten auferlegt werden. Mithin entspricht der Rückforderungsvorbehalt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO einer "Kostenauflage" im Umfang der Kosten der amtlichen Verteidigung. Dem vorinstanzlichen Dispositiv ist zu entnehmen:

- 6 - "[1.-4.]

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Ferner wendet der Beschuldigte ein (Urk. 73 S. 4 f.), der Grund für die Einleitung der Strafuntersuchung sei nicht die Verletzung obligationenrechtlicher Pflichten gewesen, sondern der Umstand, dass der Beschuldigte eingetragener

- 7 - Gesellschafter und Geschäftsführer der "C._____ GmbH" gewesen sei und zunächst davon ausgegangen worden sei, dass er das Kreditantragsformular eigenhändig unterzeichnet habe. Ebenfalls habe die Vorinstanz nicht dargelegt, inwiefern der Beschuldigte die Untersuchung durch sein Verhalten erschwert habe.

E. 2.2

Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Abs. 2 EMRK dürfen einer beschuldigten Person bei Freispruch oder

Einstellung des Verfahrens nur dann Kosten auferlegt werden, wenn sie durch ein unter rechtlichen Gesichtspunkten vorwerfbares Verhalten die Einleitung eines Strafverfahrens veranlasst (prozessuales Verschulden i.w.S.) oder dessen Durchführung erschwert hat (prozessuales Verschulden i.e.S.). Bei der Kostenpflicht der freigesprochenen oder aus dem Verfahren entlassenen beschuldigten Person handelt es sich nicht um eine Haftung für strafrechtliches Verschulden, sondern um eine zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte Haftung für ein fehlerhaftes Verhalten, durch das die Einleitung oder Erschwerung eines Strafverfahrens verursacht wurde (BGE 119 Ia 332 E. 1b). Zwischen dem zivilrechtlich vorwerfbaren Verhalten und den durch die Untersuchung entstandenen Kosten muss ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen. Dabei muss die Kausalität für jede Verfahrensstufe gesondert geprüft werden. Hat die beschuldigte Person die Einleitung des Strafverfahrens schuldhaft veranlasst und bestand nach dem Ergebnis der Untersuchung ein hinreichender Anlass zur Anklageerhebung, können dieser sowohl die Untersuchungskosten als auch die Kosten der erstinstanzlichen Gerichtsverhandlung ganz oder teilweise auferlegt werden (DOMEISEN, in: Basler Kommentar StPO, 3. Aufl. 2023, N. 32 zu Art. 426 StPO unter Hinweis auf das Urteil 6B_175/2008 vom 20. Juni 2008 E. 2.8). Der adäquate Kausalzusammenhang ist zu bejahen, wenn das gegen geschriebene oder ungeschriebene, kommunale, kantonale oder eidgenössische Verhaltensnormen klar verstossende Verhalten der beschuldigten Person nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Erfahrung des Lebens geeignet

- 8 - war, den Verdacht einer strafbaren Handlung zu erwecken und damit Anlass zur Eröffnung eines Strafverfahrens zu geben oder die Durchführung der eröffneten Strafuntersuchung zu erschweren. Dabei kommt die Kostenaufgabe nur dann in Frage, wenn sich die Behörde aufgrund des normwidrigen Verhaltens der beschuldigten Person in Ausübung pflichtgemässen Ermessens zur Einleitung eines Strafverfahrens veranlasst sehen konnte.

E. 2.3

Die zivilrechtlichen Verfehlungen des Beschuldigten waren nicht adäquat kausal für die Einleitung der Strafuntersuchung. Die Geldwäschereimeldung der D._____ vom 10. November 2021, welche via E._____ an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wurde, markierte den Beginn des Strafverfahrens (Urk. 7/2). Aus der Transaktionsanalyse der D._____ ergab sich gegenüber ihrer Kundin C._____ GmbH der Verdacht der Angabe falscher Umsatzzahlen im COVID-Kredit-Formular sowie der zweckwidrigen Verwendung des COVID-Kredits. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt (Urk. 64 S. 31), gründete der Anfangsverdacht gegen den Beschuldigten (alleine) in seiner Stellung als Gesellschafter und Geschäftsführer der C._____ GmbH. Die ungenügende Wahrnehmung obligationenrechtlicher Pflichten stand zwar in einem erweiterten Zusammenhang mit dem untersuchten Delikt, sie schuf aber nicht die Verdachtslage betreffend den Kreditbetrug. Mit anderen Worten wäre die Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten (*ceteris paribus*) auch eröffnet und durchgeführt worden, wenn er seine Oberleitungs-, Kontroll- und Aufsichtspflichten bezüglich der C._____ GmbH wahrgenommen hätte. Damit fehlt es an der Kausalität der Verletzung von obligationenrechtlichen Pflichten für die Eröffnung und Durchführung der Untersuchung.

E. 2.4

Auch eine rechtswidrige Erschwerung der Untersuchung liegt nicht vor. Der Beschuldigte verweigerte zwar anlässlich der Untersuchung die Aussage. Wie die Vorinstanz zu Recht festhielt, kann dem Beschuldigten dieses Verhalten nicht zur Last gelegt werden, da es sich dabei um die Inanspruchnahme eines grundlegenden prozessualen Rechts handelt (vgl. BGE 109 IA 166 E. 2). Darüber hinaus weist die Verteidigung zu Recht darauf hin (vgl. Urk. 73 S. 6), dass der Beschuldigte zumindest insofern an der Aufklärung der Tat mitwirkte, als er im Rahmen der Eingabe vom 29. September 2022 erklärte, dass nicht er, sondern

- 9 - F. _____ effektiv Geschäftsführer der C. _____ GmbH gewesen sei (Urk. 9/2). Mithin beleuchtete der Beschuldigte die tatsächlichen Gesellschaftsverhältnisse bereits früh in der Untersuchung. Dass er diese Äusserungen nicht im Rahmen einer Einvernahme sondern einer schriftlichen Eingabe tätigte, ändert nichts: Mit Fug darf angenommen werden, dass die Untersuchungsbehörde auch dann, wenn er diese Äusserung im Rahmen einer Einvernahme getätigt hätte, nicht ungeprüft darauf vertraut und von diesbezüglichen Beweisabnahmen abgesehen hätte (vgl. Art. 6 Abs. 1 StPO).

E. 2.5

Schliesslich erscheint fraglich, ob eine vor Einleitung der Untersuchung begangene Pflichtverletzung als Erschwerung der Untersuchung im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO in Frage kommen kann: Im Vordergrund des sog. prozessualen Verschuldens im engeren Sinne (vgl. vorstehend E. 2.2.) stehen jedenfalls prozessuale Verhaltensweisen im fraglichen Strafverfahren, namentlich krass wahrheitswidrige oder wiederholt widersprüchliche Aussagen, welche die Untersuchungsbehörde zwingt, unnötige Nachforschungen anzustellen (vgl. Urteil 6B_300/2007 vom 13. November 2007 E. 3.1). Ob auch Handlungen vor Anhebung einer Strafuntersuchung relevant sein können, kann letztlich offengelassen werden: In Nachachtung des Grundsatzes, dass ein prozessuales Verschulden nur zurückhaltend anzunehmen ist, hat der Beschuldigte durch seinen relativ frühen Hinweis auf die wahren Gesellschaftsverhältnisse das Zumutbare unternommen, um die Untersuchung – soweit sie durch die intransparenten Gesellschaftsverhältnisse erschwert gewesen wäre – zu erleichtern.

E. 2.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Einleitung der Strafuntersuchung nicht durch die zivilrechtlichen Pflichtverletzungen des Beschuldigten verursacht wurde und der Beschuldigte seine Mitwirkung am Verfahren rechtmässig verweigerte. Damit ist von einer Kostenaufgabe und einem Rückforderungsvorbehalt betreffend die Kosten der amtlichen Verteidigung abzusehen.

- 10 - 3.

E. 3

Verletzung rechtliches Gehör

E. 3.1

Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens haben die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Inwiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre im Berufungsverfahren gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1.). Der Beschuldigte obsiegt vollständig

E. 3.2

Die Entscheidgebür für das Berufungsverfahren fällt ausser Ansatz. Die übrigen Kosten des Berufungsverfahrens, einschliesslich jener der amtlichen Verteidigung, sind auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 3.3

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, macht für seine Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsverfahren den Betrag von Fr. 1'662.35 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 78). Der Aufwand ist ausgewiesen und das geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung, weshalb Rechtsanwalt lic. iur. X._____ mit Fr. 1'662.35 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist.

- 11 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich,

E. 5

Die Entscheidgebür fällt ausser Ansatz; die übrigen Kosten (insb. Gebür für das Vorverfahren von Fr. 3'000.– sowie die Auslagen im Vorverfahren von Fr. 273.35), ausgenommen derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden auf die Gerichtskasse genommen.

E. 6

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden vorerst auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung beim Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. [7.-8.] Mit Ziff. 5 sowie Ziff. 6 bringt das vorinstanzliche Gericht klar zum Ausdruck, dass die Kosten der amtlichen Verteidigung vorerst auf die Gerichtskasse genommen werden und die Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten wird. Diese Formulierung entspricht der Kostenaufgabe im Umfang der Kosten der amtlichen Verteidigung. Es liegt kein unklares Dispositiv vor. Im Übrigen ergibt sich dasselbe Ergebnis auch zweifelsfrei aus der vorinstanzlichen Erwägung, wonach der Beschuldigte in Berücksichtigung der Vernachlässigung seiner obligationenrechtlichen Pflichten zur "teilweisen Kostenbeteiligung" zu verpflichten sei, indem er nicht vom Rückforderungsvorbehalt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO zu befreien sei (vgl. Urk. 64 S. 32 in fine). Wenn die Vorinstanz im gleichen Zusammenhang erwähnt, dass dem Beschuldigten "keine Entschädigung für anwaltliche Verteidigung" zuzusprechen sei, mag dies mit der Verteidigung (vgl. Urk. 73 S. 3) zwar terminologisch unzutreffend sein, aus dem Gesamtzusammenhang der Erwägung sowie dem Hinweis auf Art. 135 Abs. 4 StPO ist jedoch klar, dass damit der Verzicht auf definitive Tragung der Kosten der amtlichen Verteidigung durch die Staatskasse gemeint ist. 2.

E. 10

Abteilung, vom 7. Oktober 2024 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist nicht schuldig und wird vollumfänglich freigesprochen. 2. Die Zivilklage der Privatklägerschaft wird auf den Zivilweg verwiesen. 3. Es wird davon Vormerk genommen, dass der Beschuldigte ausdrücklich auf eine Entschädigung oder Genugtuung verzichtete. 4. Rechtsanwalt lic. iur. X._____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten – neben der bereits erfolgten Akontozahlung vom 9. Februar 2023 in der Höhe von Fr. 4'934.60 – zusätzlich mit pauschal Fr. 17'100.– (inkl.

Barauslagen und 7.7% bzw. 8.1% MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt. 5. (...) 6. (...) 7. (Mitteilungssatz) 8. (Rechtsmittel)" 2. Schriftliche Eröffnung und Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 12 - Es wird erkannt: 1. Die Kosten der Untersuchung sowie des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen. 2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz. Die Kosten für die amtliche Verteidigung im Berufungsverfahren betragen Fr. 1'662.35. 3. Die Kosten des zweitinstanzlichen Gerichtsverfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen. 4. Schriftliche Eröffnung und Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat ■ die Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und die ■ Privatklägerschaft und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz. ■ 5. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 13 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 14. Mai 2025 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. B. Gut MLaw W. Dharshing

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.